

Satzung

des St. Secundus-Kirchbauvereins Schwei

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen St. Secundus - Kirchbauverein Schwei e. V. und hat seinen Sitz in 26936 Stadland, Landkreis Wesermarsch.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

Der Verein unterstützt die Ev.-luth.Kirchengemeinde Schwei bei der Erhaltung und Restaurierung der Schweier St. Secundus - Kirche, die im Eigentum der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwei steht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) freiwilligen Austritt. Dieser muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- b) Tod
- c) Ausschließung. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Begründung dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Beschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand binnen zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) dem / der Kassenwart /in
- d) dem / der Schriftwart /in
- e) dem / der Pfarrstelleninhaber /in

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der / die Pfarrstelleninhaber (- in) der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwei gehört dem erweiterten Vorstand an. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder der 1. Vorsitzenden, bei dessen oder deren Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen haben mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und vor außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird von dem / der Vorsitzenden oder dem / der

stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet. Sie beschließt über

- a) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- c) den Haushalt
- d) die Jahresrechnung
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) Ausschluss aus dem Verein
- h) Auflösung des Vereins
- i) Genehmigung der Niederschrift

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen und durch Aushang in der St. Secundus-Kirche bekannt zu machen. Sie sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss eines Mitglieds (s. § 4 c) ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 11

Jahresrechnung des Vorstandes

Die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus; eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Schriftform der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefallenen Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit

beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestimmt, werden der / die 1. Vorsitzende und der oder die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwei für die Erhaltung und Restaurierung der Schweier St. Secundus – Kirche.

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.03.2011.